



0063/2016

4.7.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zu Ecomuseen zum Schutz von Naturgebieten in Europa, die von besonderem geschichtlichen und kulturellen Reichtum sind

Mara Bizzotto (ENF), Matteo Salvini (ENF), Mario Borghezio (ENF), Salvatore Cicu (PPE), Dominique Bilde (ENF), Dominique Martin (ENF), Mireille D'Ornano (ENF), Raffaele Fitto (ECR), Marie-Christine Arnautu (ENF), Hannu Takkula (ALDE), Edouard Ferrand (ENF)

Fristablauf: 4.10.2016

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zu Ecomuseen zum Schutz von Naturgebieten in Europa, die von besonderem geschichtlichen und kulturellen Reichtum sind¹

1. Gemäß Artikel 1 Buchstabe a des im Jahr 2004 in Kraft getretenen Europäischen Landschaftsübereinkommens „bedeutet ‚Landschaft‘ ein vom Menschen als solches wahrgenommenes Gebiet, dessen Charakter das Ergebnis des Wirkens und Zusammenwirkens natürlicher und/oder anthropogener Faktoren ist“.
2. Als Modell einer nachhaltigen Entwicklung, das sich seit den 1960er Jahren von Frankreich in andere Länder Europas ausbreitet, sind Ecomuseen ein konkreter Ausdruck der geschichtlichen und kulturellen Identität eines Gebietes. In Italien gibt es zwölf Ecomuseen.
3. Durch die Einrichtung von Ecomuseen in Europa wird dafür gesorgt, dass die örtliche Umwelt und die Kultur in einem bestimmten Gebiet geschützt werden, indem die Landwirtschaft, das Handwerk und der Agrotourismus und infolgedessen die wirtschaftliche Entwicklung und das soziale Wohlergehen der Menschen vor Ort gefördert werden.
4. Die Kommission und der Rat werden daher aufgefordert,
 - a. die Einrichtung neuer Ecomuseen in Naturgebieten der EU, die von besonderem geschichtlichen und kulturellen Reichtum sind, zu fördern;
 - b. die bestehenden europäischen Ecomuseen zu unterstützen, indem Anreize für ganze Gemeinden im Hinblick auf die verantwortungsvolle Verwaltung ihres eigenen Gebietes geschaffen werden.
5. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.